



RKW

Tobias Kador

Lexikon des Direktionsrechts



 Schriftenreihe „Arbeitsrecht“



Tobias Kador

Lexikon des Direktionsrechts

Tobias Kador
Lexikon des Direktionsrechts

Schriftenreihe - Arbeitsrecht Band 2

© 2005 Alle Rechte vorbehalten

RKW - Verlag

Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn

RKW-Nr. 1488
ISBN 3-89644-236-8

Layout: RKW, Eschborn
Druck: Druck Partner Rübemann, Hemsbach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
I) Grundzüge des Direktionsrechts	11
1) Definition und Inhalt	12
2) Rechtsquellen und Grenzen	13
A) Billiges Ermessen und seine Grenzen	14
B) Grenzen aus der Natur des Arbeitsverhältnisses	15
C) Direktionsrecht bei Hauptleistungspflichten	15
D) Bestandsschutz	15
E) Konkretisierung durch betriebliche Übung	16
F) Selbstbindung	17
G) Gleichbehandlung	17
H) Notsituationen	18
3) Ausübung des Direktionsrechts	19
4) Direktionsrecht in der Arbeitnehmerüberlassung	19
5) Gestaltungsüberlegungen – Direktionsrecht	20
6) Betriebsverfassungsrecht – Mitbestimmungsrechte	20
7) Direktionsrecht im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)	22
8) Rechtsfolge und Sanktionen	22
9) Rechtsschutz, Antrag und Berufung	25
II) Lexikon des Direktionsrechts	27
1) Abordnung	27
2) Abrufarbeitsverhältnis	28
3) Akkordlohn	29
4) Alkoholverbot	30
5) Anpassungsklausel – Chefarztvertrag	30
6) Arbeitsbereitschaft	31
7) Arbeitsort	32
8) Arbeitsschutz	33
9) Arbeitstage/Woche	33
10) Arbeitsverhinderung	33
11) Arbeitszeit	34
12) Arbeitszeit – werktäglich	37
13) Arbeitszimmer	38

14)	Auslandseinsatz	38
15)	Außerdienstliches Verhalten	38
16)	Auszubildende	39
17)	Bereitschaftsdienst	39
18)	Betriebsferien	40
19)	Betriebsgruppe	41
20)	Betriebsverlegung	42
21)	Dienstkleidung	43
22)	Dienstplan	44
23)	Dienstreisen	45
24)	Dienstwagennutzung	45
25)	Einsatzwechseltätigkeit	46
26)	Hausmeister	46
27)	Heiligabend (Vorfeiertage)	46
28)	Hilfsarbeiter	47
29)	Hochschulassistenten	48
30)	Jugendschutz	48
31)	Kirchliche Treuepflichten	49
32)	Kontrollschaffner	49
33)	Konzernleihe	50
34)	Kopftuch	51
35)	Kraftfahrer	51
36)	Kurzarbeit	52
37)	Leidensgerechter Arbeitsplatz	53
38)	Lenkzeiten	54
39)	Mehrarbeit	54
40)	Mitarbeiterversammlung	55
41)	Morgengebet	55
42)	Mutterschutz	56
43)	Nachtarbeit	57
44)	Nebenarbeiten	59
45)	Rauchverbot	59
46)	Redakteur	60
47)	Reinigungskraft	60
48)	Rotation zur Fortbildung	61
49)	Rufbereitschaft	61
50)	Ruhepausen	62
51)	Ruhezeit	63
52)	Schulungsveranstaltungen	64

53)	Schwerbehinderte Menschen	64
54)	Sommer- und Winterzeit	65
55)	Sommer- und Winterarbeitszeit	65
56)	Sonn- und Feiertage	65
57)	Streikbruch	66
58)	Tätigkeiten BAT	66
59)	Tätigkeitsbild	67
60)	Tätigkeitszuweisung	67
61)	Tätigkeitszuweisung höherwertige Tätigkeit	68
62)	Tätigkeitszuweisung minderwertige Tätigkeit	70
63)	Technischer Zeichner	71
64)	Teilzeitarbeit	72
65)	Überstunden/Arbeitszeitkonto	73
66)	Umsetzung	75
67)	Umsetzung - Belegschaftsstreit	76
68)	Untersuchungspflicht	76
69)	Urlaub	77
70)	Versetzung	81
71)	Wochenarbeitszeit	82
III)	Vertragsklauseln und Inhaltskontrolle	84
1)	Tätigkeitsklauseln – allgemein	85
2)	Tätigkeitsklauseln – minderwertig / höherwertig	86
3)	Anpassungsklauseln/Entwicklungsklauseln	86
4)	Versetzungsklauseln	87
5)	Abordnungsklausel	87
6)	Arbeitszeitklausel	87
7)	Überstundenklausel	88
8)	Schriftformklauseln	88
9)	Vertragsstrafenklausel	89
10)	Schadensersatzklausel – pauschaliert	89
	Abkürzungsverzeichnis	90
	Literaturverzeichnis	91
	Zum Autor	95

Vorwort

Das vorliegende Buch wendet sich an den Betriebspraktiker und damit gleichermaßen an Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, aber auch an Betriebsratsmitglieder und alle anderen, die sich schnell und schlagwortartig über die Direktionsrechte eines Arbeitgebers in einem Arbeitsverhältnis informieren wollen. Das Buch eignet sich weniger zum Durchlesen. Es stellt vielmehr das Direktionsrecht in Grundzügen und anhand alphabetisch geordneter Schlagwörter vor, mithilfe derer der Leser gezielt seine Fragen beantworten kann. Das Lexikon dient damit als Nachschlagewerk. Ergänzend zu der Behandlung der Schlagworte wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen, Hinweise insbesondere zu kündigungsrelevanten Fragen werden gegeben, die Rechtsprechungshinweise laden zur vertieften Beschäftigung ein und Mustervertragsklauseln ergänzen die Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung.

Der Verfasser

Januar 2005

I) Grundzüge des Direktionsrechts

Je mehr zwischen den Vertragsparteien eines Arbeitsverhältnisses geregelt ist, desto eingeschränkter ist regelmäßig das Direktionsrecht des Arbeitgebers, desto eher lässt sich aber auch der Arbeitsvertrag betriebsbedingt kündigen.

Die arbeitsvertragliche Gestaltung des Direktionsrechts kann auf zweierlei Wegen gewährleistet werden:

1. im Arbeitsvertrag werden hinsichtlich des Direktionsrechts keine Schranken aufgebaut oder
2. das Direktionsrecht wird zwar bezüglich seiner Bezugspunkte geregelt und damit regelmäßig beschränkt, aber der Arbeitsvertrag (i.ü. aber auch ein einschlägiger Tarifvertrag) sieht Bereichsausnahmen vor – so genannte Öffnungsklauseln.

Das Direktionsrecht umschreibt plakativ das einseitige Recht des Arbeitgebers, die Inhalte des Arbeitsverhältnisses zu seinem Mitarbeiter festzulegen. Folgende Begriffe finden Verwendung zur Umschreibung des Rechts:

- Direktionsrecht
- Weisungsbefugnis
- Leistungsbestimmungsrecht

Das Direktionsrecht ist Ausfluss der Weisungsabhängigkeit des Arbeitnehmers. Ob eine Weisungsabhängigkeit besteht, ist wiederum eine Frage der Vertragsauslegung. Sofern zwischen den Beteiligten eine selbständige Tätigkeit vereinbart ist (regelmäßig als Werkvertrag), ist der Auftraggeber nicht berechtigt, detailliert vorzugeben, wie, wann und wo der Auftragnehmer die Arbeit zu erledigen hat. Wird das Vertragsverhältnis trotzdem von Weisungen bestimmt, die über das Weisungsrecht eines Werkbestellers hinausgehen (§ 645 BGB), handelt es sich regelmäßig um eine scheinselfständige Tätigkeit, die lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig ist. Diese Verpflichtung trifft auch und vorrangig den Arbeitgeber.

1) Definition und Inhalt

Die Leitenscheidung des BAG lautet:

1. Aufgrund seines Weisungsrechts (Direktionsrechts) kann der Arbeitgeber einseitig die im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschriebene Leistungspflicht des Arbeitnehmers nach Zeit, Ort und Art der Leistung näher bestimmen. Er kann auch einen Wechsel in der Art der Beschäftigung vorschreiben oder den Arbeitsbereich verkleinern.
2. Seine Grenzen findet das Weisungsrecht in den Vorschriften der Gesetze, des Kollektiv- und des Einzelarbeitsvertragsrechts; es darf nur nach billigem Ermessen ausgeübt werden.

BAG, Urteil vom 27. März 1980, Az.: 2 AZR 506/78

Die Leitsätze der Entscheidung erfassen den Kern des Weisungsrechts nach Inhalt und Grenzen. Der Inhalt des Direktionsrechts ist durch drei Aspekte abschließend geprägt:

- Zeit
- Art
- Ort

Das Direktionsrecht überlässt es dem Arbeitgeber, einseitig die Leistungsmodalitäten zu bestimmen. Diesem umfassenden Recht steht jedoch eine hohe gesetzliche und tarifvertragliche Regelungsdichte gegenüber. Der Maßstab der gerichtlichen Überprüfung der Grenzen des Direktionsrechts ist naturgemäß umfassender als bei übereinstimmender Leistungsbestimmung.

Einseitig	Beidseitig
Direktionsrecht	Abschluss Änderungsvertrag
Vertragliche Änderungs- u. Widerrufsvorbehalte (Öffnungsklauseln)	Änderung und Neuabschluss Tarifvertrag
Änderungskündigung	Änderung und Neuabschluss Betriebsvereinbarung

Tabelle 1: Gestaltungsmittel zur Bestimmung und Beeinflussung der Arbeitspflichten